

VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER

FACHGEWERKSCHAFT
FÜR DAS PERSONAL DES STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN DER
ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG UND DER PRIVATEN WIRTSCHAFT
SEIT 1895

KATALOG

der Schmutz-, Gefahren- und
Erschwerniszuschläge für Arbeiter
im Straßenbetriebsdienst der Länder
West und Ost

Auszug
Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
Gemäß § 29 MTArb/MTArb-O



Mitglied im



VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER
RÖSRATHER STRASSE 565
POSTFACH 95 01 67
51086 KÖLN

TELEFAX: (0221)9 86 70-6 . Stadtparkasse Köln, Kto-Nr. 1 006 022 857, BLZ 370 501 98 . TELEFON: (0221) 9 86 70-0
INTERNET: www.strassenwaerter.de . E-MAIL: info@strassenwaerter.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unsere tägliche Arbeit im Straßenbetriebsdienst wird durch zahlreiche Erschwernisse belastet.

Es sind zum Teil gefährliche und schmutzige Arbeiten, die wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit übernehmen müssen. Zahlreiche Arbeiten sind mit der Zahlung von Lohnzuschlägen tarifvertraglich geregelt. Hierauf besteht für **unsere Mitglieder** ein Rechtsanspruch. Seit Jahren fordern wir die Pauschalierung der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge für den Straßenbetriebsdienst der Länder. In Nordrhein-Westfalen hatten wir mit unserer Forderung Erfolg. In diesem Bereich ist die aufwendige Aufzeichnung und Feststellung der zuschlagsberechtigten Arbeiten nicht mehr vorzunehmen.

Mit diesem kleinen Katalog stellen wir ein Hilfsmittel zur Verfügung. Im Text des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge folgt die Aufzählung der im Straßenbetriebsdienst zuschlagsberechtigten Arbeiten.

Über neuere Lohnzuschlagssätze werden wir nach Abschluss von Tarifverträgen unmittelbar informieren.

Mit dieser Veröffentlichung verbinden wir die Hoffnung, dass weitere Kolleginnen und Kollegen aus dem Straßenbetriebsdienst den Weg zu uns in den VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER, der Fachgewerkschaft und dem Berufsverband für das Personal des Straßen- und Verkehrswesens finden.

Mit kollegialen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER
Bundesvorstand

(Siegfried Damm)
Bundesvorsitzender

Auszug
Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTArb/MTArb-O
 (TVZ zum MTArb)
 vom 9.10.1963

§ 1 - Zahlung der Lohnzuschläge

(1) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß § 29 MTArb / § 29 MTArb-O werden für die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag aufgeführten zuschlagsberechtigenden Arbeiten gezahlt.

(2) Die Arbeiten werden, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt, zur Festlegung der Höhe der Zuschläge den Zuschlagsgruppen I bis X zugeordnet. Die Lohnzuschläge betragen je Stunde

Tarifgebiet	WEST	in der Zeit vom		
		01.01.2003 bis 31.12.2003	01.01.2004 bis 30.04.2004	01.05.2004 an
in der Zuschlagsgruppe I	5%	0,30 €	0,30 €	0,31 €
in der Zuschlagsgruppe II	6%	0,36 €	0,36 €	0,37 €
in der Zuschlagsgruppe III	8%	0,48 €	0,48 €	0,49 €
in der Zuschlagsgruppe IV	10%	0,60 €	0,61 €	0,61 €
in der Zuschlagsgruppe V	12%	0,72 €	0,73 €	0,73 €
in der Zuschlagsgruppe VI	14%	0,84 €	0,85 €	0,86 €
in der Zuschlagsgruppe VII	16%	0,96 €	0,97 €	0,98 €
in der Zuschlagsgruppe VIII	20%	1,20 €	1,21 €	1,22 €
in der Zuschlagsgruppe IX	25%	1,50 €	1,51 €	1,53 €
in der Zuschlagsgruppe X	31%	1,86 €	1,88 €	1,89 €

Die Bemessungsgrundlage im **Tarifgebiet WEST** für die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge beträgt:

-in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	5,99 €
-in der Zeit vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	6,05 €
-vom 01.05.2004 an	6,11 €

Tarifgebiet	OST	in der Zeit vom		
		01.01.2003 bis 31.12.2003	01.01.2004 bis 30.04.2004	01.05.2004 an
in der Zuschlagsgruppe I	5%	0,27 €	0,28 €	0,28 €
in der Zuschlagsgruppe II	6%	0,33 €	0,34 €	0,34 €
in der Zuschlagsgruppe III	8%	0,44 €	0,45 €	0,45 €
in der Zuschlagsgruppe IV	10%	0,55 €	0,56 €	0,57 €
in der Zuschlagsgruppe V	12%	0,65 €	0,67 €	0,68 €
in der Zuschlagsgruppe VI	14%	0,76 €	0,78 €	0,79 €
in der Zuschlagsgruppe VII	16%	0,87 €	0,90 €	0,90 €
in der Zuschlagsgruppe VIII	20%	1,09 €	1,12 €	1,13 €
in der Zuschlagsgruppe IX	25%	1,36 €	1,40 €	1,41 €
in der Zuschlagsgruppe X	31%	1,69 €	1,74 €	1,75 €

Die Bemessungsgrundlage im **Tarifgebiet OST** für die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge beträgt:

-in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	5,45 €
-in der Zeit vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	5,60 €
-vom 01.05.2004 an	5,65 €

Die Bemessungsgrundlage erhöht sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe 4. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage oder der Zuschläge sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

(2) Die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z.B. für die Polizeiverwaltungen) aufgeführten Arbeiten sind nur für diese Verwaltungen, Ämter und Betriebe zuschlagsberechtigend. Die für ein bestimmtes Fachgebiet (z.B. für das Vermessungswesen) aufgeführten Arbeiten sind zuschlagsberechtigend ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie geleistet werden.

§ 2 - Berechnung der Lohnzuschläge

(1) Die Lohnzuschläge werden für die Arbeitszeit gezahlt, in der zuschlagsberechtigende Arbeiten verrichtet werden.

(2) Arbeitszeiten nach Absatz 1 werden getrennt nach Zuschlagsgruppen für jeden Arbeitstag oder für jede Arbeitsschicht zusammengerechnet. Ergeben sich nach der Zusammenrechnung für eine Zuschlagsgruppe Bruchteile einer Stunde, so werden Zeiten unter 15 Minuten nicht berücksichtigt, Zeiten von mindestens 15 Minuten als eine Stunde gewertet.

(3) Liegen für eine Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Lohnzuschläge vor, wird nur ein Lohnzuschlag, und zwar der höchste, gezahlt, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt.

(4) Trifft ein Lohnzuschlag mit einem oder mehreren der folgenden Lohnzuschläge zusammen, werden abweichend von Absatz 3, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt, zwei Lohnzuschläge, und zwar die beiden höchsten, gezahlt.

Nr. A 9,	Nr. A 32,	Nr. A 86,
Nr. A 10,	Nr. A 81,	Nr. F 2,
Nr. A 11,	Nr. A 82,	Nr. G 11,
Nr. A 12,	Nr. A 83,	

(5) Wird ein Arbeiter, mit dem eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeiters vereinbart ist, mit Arbeiten beschäftigt, für die Lohnzuschläge in Monatsbeträgen zustehen, erhält er den Teil des Monatsbetrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

§ 3 - Zusatzverpflegung – gestrichen

§ 4 - Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Alle bisher geltenden Vorschriften und Bestimmungen über die Zahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen treten außer Kraft.

§ 5 - Persönliche Besitzstände – gestrichen

§ 6 - Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 7 - Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die in festen Beträgen vereinbarten Lohnzuschläge können gesondert gekündigt werden.

**TVZ zum MTArb.
Anlage A - Allgemeiner Katalog**

Dieser Katalog gilt für alle Verwaltungen, Ämter und Betriebe.

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlagsgruppe
1	Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- oder Toilettenanlagen	VII
2	Entfernen des Bodensatzes aus Abort-, Versitz-, Gülle- oder Jauchegruben, wenn der Arbeiter in die Grube einsteigen muss	VIII
3	a) Entleeren von Klärschlammgruben, Auf- oder Abladen von Klärschlamm oder von stark übel riechenden Klärschlammgemischen	VI
	b) Wenn diese Arbeiten maschinell ausgeführt werden	III
4	Entleeren von	
	a) Fäkalieneimern	VI
	b) Abort- oder Versitzgruben (Senkgruben)	VI
	c) Abort- oder Versitzgruben (Senkgruben), wenn diese Arbeit maschinell ausgeführt wird	III
5	Reinigen von Becken der Toilettenanlagen in Flüchtlingslagern (Durchgangs- oder Auffanglagern) oder in Gemeinschaftsunterkünften der Polizei	III
6	Reinigen oder Reparieren der Grundleitungen, der Kanal- oder Fallstränge oder der Abflussleitungen von Toilettenanlagen	VII
7	Reinigen von Sinkkästen	IV
8	Reinigen von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösen Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen. Das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen in ungereinigtem Zustand.	IV
9	Arbeiten in Tiefbrunnenschächten in einer Tiefe von mehr als 4 m	V
10	Arbeiten ohne feste Einrüstung in einer Höhe von mehr als	
	4 m	II
	8 m	IV
	12 m	V
	30 m	VIII
	80 m	X
	(Auf Dächern bis zu 8 m Traufenhöhe jedoch nur mit einem Neigungswinkel von mehr als 30 Grad)	
	- schließt Nr. A 11 bei Höhen von mehr als 8 m aus -	
11	Arbeiten auf Glasdächern in einer Höhe von mehr als 3 m - schließt Nr. A 10 bei Höhen bis 8 m aus -	III
12	Arbeiten auf Gerüsten oder Stellagen in einer Höhe von mindesten 12 bis 30 m	IV
	über 30 m	VI
13	Kletterer bei Baumschneidearbeiten, beim Holzfällen, bei der	IV

	Samengewinnung oder beim Anbringen oder Abnehmen von Staubmessgeräten oder Nistkästen in einer Höhe von mehr als 4 m - schließt Nr. A 10 aus -	
14	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Standrohren, Entfernen von Eiszapfen oder Schnee auf Dächern, wenn diese Arbeiten in einer Höhe von mindestens 4 m - auf Glasdächern in einer Höhe von mehr als 3 m- vom Dach oder von einer Leiter aus ausgeführt werden - schließt Nr. A 10 bis zu einer Höhe von 12 m und Nr. A 11 aus -	IV
15	Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Hochdruckkesselanlagen	VI
16	Unerlässliche Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind	V
17	Gefährliche Arbeiten bei der Pflege und Wartung von Versuchstieren oder von infizierten Tieren	IV
18	Montieren von Reifen mit einer Mindestgröße von 10 x 20 Zoll von Hand	I
19	Arbeiten mit Streusalzen oder Streusalzgemischen	II
20	Arbeiten im Straßenwinterdienst a) von der Pritsche des fahrenden Lastkraftwagens aus b) wie Buchst. a bei der Verwendung von Streusalzen oder Streusalzgemischen c) Für den Fahrer und den Beifahrer während der Arbeiten nach Buchst. a oder b d) Für den Fahrer und den Beifahrer bei Selbststreuern	IV V II II
21	Unkrautbekämpfen mit Flammenwerfern	IV
22	Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Pflanzen und Stoffe ausgesetzt ist	IV
23	Arbeiten im Akkumulatorenraum während des Aufladens offener Batteriezellen	IV
24	Mischen oder Streuen von Kalk oder von ätzenden, giftigen oder staubenden Handelsdüngern - schließt Nr. A 22 aus -	III
25	Spritzen von Farben, gelöschtem Kalk, Konservierungs-, organischen Abbeiz- oder Lösungsmitteln a) in geschlossenen Räumen b) über Kopf - schließt Nr. A 22 aus -	III IV
26	Spritzen, Sprühen oder Stäuben a) mit giftigen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln aa) in geschlossenen Räumen bb) im Freien b) mit außergewöhnlich schmutzenden Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln - schließt Nr. A 22 aus -	VI IV III
27	Spritzen, Sprühen oder Stäuben von Blumen, Reben oder Sträuchern	V

	<p>a) mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (z.B. E 605, Systox), mit Gelbspritzmitteln oder mit Karbolineum</p> <p>b) wie Buchst. a an Hängen mit mehr als 30 % Steigung</p> <p>c) mit sonstigen Pflanzenschutzmitteln</p> <p>d) wie Buchst. c an Hängen mit mehr als 30 % Steigung</p> <p>- schließt Nr. A 22 aus -</p>	<p>VI</p> <p>II</p> <p>III</p>
28	<p>Streuen von giftigen oder außergewöhnlich schmutzenden Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln</p> <p>- schließt Nr. A 22 aus -</p>	III
29	<p>Schweißarbeiten</p> <p>a) mit Autogen- oder Elektroschweißgeräten</p> <p>b) an mit Mennige oder sonstigen Gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen oder unter Verwendung von Kupfer, Messing, Zink oder anderen Metallen, die gesundheitsschädigende Dämpfe entwickeln</p> <p>c) im Innern von Behältern und Kesseln</p> <p>d) Spiegel- oder Überkopfschweißen</p> <p>(Zu den Schweißarbeiten gehört auch das Hartlöten und das autogene Schweißen.)</p>	<p>IV</p> <p>VI</p> <p>VI</p> <p>VI</p>
30	<p>Verarbeiten von Blei oder Zink, wenn der Arbeiter der Einwirkung von Blei- oder Zinkdämpfen ausgesetzt ist.</p>	V
31	<p>a) Arbeiten an Glüh- oder Schmelzöfen oder ähnlichen Öfen, wenn der Arbeiter einer außergewöhnlichen Hitzeeinwirkung ausgesetzt ist</p> <p>b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22</p> <p>- schließt Nr. A 32 aus -</p>	<p>VI</p> <p>VIII</p>
32	<p>Arbeiten in Räumen unter Hitzeeinwirkung von mehr als 40 Grad C am Arbeitsplatz, wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht dieser Einwirkung ausgesetzt ist</p> <p>(Ausgenommen sind Arbeitsplätze an Kesseln in Heizungsanlagen.)</p>	V
33	<p>Schlackeziehen an Heizkesseln in Heizungsanlagen mit mindestens 350000 kcal/h, wenn diese Arbeit nicht maschinell ausgeführt wird</p> <p>- schließt Nr. A 32 aus -</p>	V
34	<p>Arbeiten in Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht in ihnen arbeitet</p>	IV
35	<p>Reparaturarbeiten an Geräten oder Maschinen oder Montagearbeiten im Freien bei Kälte von unter 10 Grad C</p>	V
36	<p>Arbeiten in Schlamm, Schlick oder Wasser, auch beim Beseitigen von Kanal- oder Wasserrohrbrüchen</p> <p>a) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September</p> <p>b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April</p> <p>bei Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln:</p> <p>c) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September</p> <p>b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April</p> <p>(Im Bereich des Wasserbaues erfasst der Begriff "Schlick" auch den besonders nassen Kleiboden.)</p>	<p>III</p> <p>V</p> <p>II</p> <p>III</p>
37	<p>Reinigen von Gewässern vom Floß oder Kahn aus oder mit</p>	II

	Unterwassermähmaschinen	
38	a) Versetzen von Steinen bei schwierigen Bühnen- oder Uferbefestigungsanlagen b) wie Buchst. a. im Wasser bei Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln c) wie Buchst. a im Wasser ohne Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln	II IV V
39	Arbeiten im Innern von Kampf- oder Heizkesseln oder von Verbrennungsöfen einschließlich der Rauchgaszüge oder im Innern von Schornsteinen a) in warmem Zustand (ab 40 Grad C) b) in kaltem Zustand - schließt Nr. A 32 aus -	VIII V
40	Entleeren von Sammelgefäßen für Asche und Müll	I
41	Entleeren oder Reinigen von Müllgruben, auch unter Müllschächten	III
42	Reinigen von Müllschächten, wenn der Arbeiter in den Müllschacht einsteigen muss	IV
43	Eintragen von Kohle mit Bütten, Körben oder Säcken, Einschaufeln von Kohle in Bunker, Bunkern oder Kohleschaufeln beim Umlagern, Be- oder Entladen von Kohlewagen von Hand (Zu den Zuschlagsberechtigenden Arbeiten gehört auch das Zutragen von Kohle aus Bunkern in den Heizraum.)	III
44	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Kohlenbunkern oder Kohlenschächten	III
45	Reinigen von Öfen oder Entrußen der Rohre von Einzelöfen	II
46	Reinigen von Rauchgaszügen von Feuerungsanlagen (Backöfen, Einzelöfen, Verbrennungsöfen, Zentralheizungsanlagen)	IV
47	Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Kohlenförderanlagen (einschließlich Bekohlungsanlagen)	IV
48	Reinigen von besonders schmutzigen Dachböden	I
49	Besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlass von Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen	II
50	Reinigen von außergewöhnlich stark verschmutzten Durchlässen oder Gräben, wenn diese Arbeit nicht maschinell ausgeführt wird	III
51	Reinigen von Durchlässen oder Dükern mit Einsteigschächten von mehr als 5 m Tiefe oder von 1,20 m oder weniger lichter Höhe, wenn das Reinigen vom Schacht aus oder im Durchlass oder im Düker erfolgt, oder Reinigen von Brunnenschächten - schließt Nr. A 9 aus -	V
52	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abwasserpumpenanlagen, Kläranlagen oder Schmutzwasserkanälen	VI
53	Reinigen von Benzin-, Fett- oder Ölabscheidern	V
54	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an durch Fette oder Öle besonders verschmutzten Teilen von großen Maschinen, großen Aggregaten, großen Drehscheiben oder Hochspannungsschalteneinrichtungen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III

	(Zu den großen Maschinen gehören z.B. auch Kräne, Lokomotiven und Schiebebühnen.)	
55	Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Pumpengruben von Tankanlagen	V
56	Reinigungs- und Reparaturarbeiten in besonders verschmutzten Tierkäfigen	I
57	Schmutzarbeiten bei der Generalreinigung von Großgeräten oder Kraftfahrzeugen, ausgenommen PKW, Kombi- und kleinere Fahrzeuge (Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.)	III
58	Reparaturarbeiten unter Kraftfahrzeugen, z.B. Aus- oder Einbau von Achsen, Federn oder Tanks (Ausgenommen sind Reparaturarbeiten bei der Verwendung von Hebebühnen.)	IV
59	a) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore, Getriebe, Vorder- oder Hinterachsen von Kraftfahrzeugen b) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore, Getriebe von Schiffen und schwimmenden Geräten	III IV
60	Besonders gefährliche oder schmutzige Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	IV
61	Arbeiten mit Asphalt, Bitumen, Mischgut oder Teer, Herstellen von Mischgut beim Bau oder bei der Unterhaltung von Gleisanlagen, Küsten- bzw. Uferschutzanlagen, Straßen oder Wegen	IV
62	a) Reinigen von Teermaschinen b) Unaufschiebbare Reparaturarbeiten an ungereinigten Teermaschinen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III IV
63	Teeren von Dächern - schließt Nr. A 61 aus -	III
64	Fugenvergussarbeiten (Gilt nur für die Vergießer und die am Kessel beschäftigten Arbeiter.) - schließt Nr. A 61 aus -	II
65	Maschinelles Aufbringen von Asphalt, Bitumen oder Teer a) für die Spritzer b) für die am Gerät tätigen Heizer einschließlich der Vorwärmer und für die Pumpenbediener c) für die unmittelbar hinter dem Gerät beschäftigten Arbeiter	VI V IV
66	Arbeiten mit Band-, Fußboden- oder Tellerschleifmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
67	Schleifarbeiten bei der Möbelaufbesserung, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
68	Arbeiten in Werkstätten an Holz- oder Kunststoffbearbeitungsmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	III

	- schließt Nr. A 22 aus -	
69	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Motorsteinbrechern - schließt Nr. A 22 aus -	III
70	Arbeiten an Schuhmacherputzmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	II
71	Auf- oder Abladen von Bauschutt oder Müll von Hand - schließt Nr. A 22 aus -	II
72	Auf- oder Ausladen von Fango, Handelsdünger, Kalk, Kalkmergel, Salz, Streusalz, Streusalzgemischen, Torf, Zement oder gemahlener Zementschlacke (Gilt nicht für Krankführer.) - schließt Nr. A 22 aus -	II
73	Bedienen oder Reinigen von Motorkehrmaschinen	III
74	Bohren, Drehen, Fräsen oder Schleifen von Grauguss - schließt Nr. A 22 aus -	III
75	a) Handhaben von Sandstrahlgebläsen b) Sandspritzen bei Deckenhebungsarbeiten - schließt Nr. A 22 aus -	VI II
76	Maschinelles Entfernen alter Farbanstriche oder mechanisches Entrostern, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	V
77	Reinigen der Absauganlagen von Werkstätten	IV
78	Reinigen der Gas- oder Luftfilterkammern oder -zellen von Absaug-, Entlüftungs- oder Klimaanlage, Reinigen der Entstaubungsanlagen von Windkanälen	IV
79	Zupfen von Polstermaterial in geschlossenen Räumen - schließt Nr. A 22 aus -	III
80	a) Arbeiten in Behältern, Pontons, Dock- oder Schleusentoren oder ähnlichen Hohlräumen, die nur durch Mannloch begangen oder nur beschlupft werden können b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nrn. A 22 oder A 29 c) Arbeiten in durch Öl verschmutzten Behältern oder Tanks, die nur durch Mannloch begangen werden können d) Arbeiten nach Buchst. c beim Zusammentreffen mit Nrn. A 22 oder A 29	VI VIII VII VIII
81	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgeräte getragen werden müssen b) Beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	V II
82	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Hörschutzgeräte getragen werden müssen b) Beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	III I
83	a) Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle b) Beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	V II

84	Arbeiten mit Motorkettensägen	II
85	a) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Bodenfräsen, Hackgeräten, Heckenscheren oder motorgetriebenen Rückengeräten für Durchforstungs- oder Kultivierungsarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet b) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Mähern mit einer Schnittbreite von mindestens 80 cm in unebenem Gelände, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt ist	III II
86	Arbeiten mit motorgetriebenen Rückengeräten für Bestäubungs- oder Spritzarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	II
87	Bedienen von handgeführten a) motorgetriebenen Aufbrechgeräten b) motorgetriebenen Erdbohrgeräten c) Explosionsrammen, auch bei Erdbohrungen d) Rüttlern für die Bodenverdichtung e) motorgetriebenen Pfahlrammen	VI IV V IV V
88	Handhaben von Pressluftgeräten oder Gegenhalten beim Nieten mit Pressluftgeräten	VI
89	Bedienen von motorgetriebenen Grabenreinigern	IV
90	Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen	VIII
91	Behauen von Steinen bei Steinhauer- oder Steinmetzarbeiten mit Ausnahme des Behauens von Rasenkantensteinen oder Schrittplatten	III
92	a) Fällen von Bäumen mit mindesten 40 cm Stammdurchmesser und damit verbundenes Entasten b) Arbeiten nach Buchst. a beim Einsatz von Motorkettensägen	II III
93	Montieren von Ketten, Trommeln oder Zahnkränzen großer Planiertrauen	IV
94	Reinigen von Parkettböden oder Steinholzböden von Hand mit Stahlspänen bei der Generalreinigung (Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.)	
95	Schachtarbeiten von Hand in einer Tiefe von mindestens 1 m	IV
96	Schneiden von Dornenhecken oder Räumen von Dornengestrüpp	I
97	Reparieren oder Verlegen von Abwasserleitungen, Erdkabeln oder Wasser-(Versorgungs-)leitungen in einer Tiefe von mindestens 80 cm	IV
98	Beschicken oder Entleeren von Groß-Waschmaschinen (Pullmann und Gegenstromanlagen) von Hand, wenn der Arbeiter starker Nässeinwirkung ausgesetzt ist	II
99	Arbeiten mit Munition oder Schusswaffen in Prüf-(Beschuss-)ämtern - schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTArb/§ 29 MTArb-O aus -	III
100	Taucharbeiten	

	<p>(1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten je Stunde bei einer Tauchtiefe</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 5 m</td> <td>14,56 Euro</td> </tr> <tr> <td>von über 5 m bis 10 m</td> <td>17,72 Euro</td> </tr> <tr> <td>von über 10 m bis 15 m</td> <td>22,14 Euro</td> </tr> <tr> <td>von über 15 m bis 20 m</td> <td>28,48 Euro</td> </tr> </table> <p>Bei Tauchtiefen über 20 m erhöht sich der Zuschlag für je 5 m weitere Tauchtiefe um 6,32 Euro je Stunde.</p> <p>(2) Der Lohnzuschlag erhöht sich für Taucherarbeiten</p> <p>a) in Binnenwasserstraßen i.S. Nr. 1 Abs. 3 SR 2c MTL II bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad C Wärme um 25 v.H., in Seewassertrassen i.S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2c MTL II oder auf offener See um 25 v.H.,</p> <p>b) in Strömungen ohne Stromschutz um 30 v.H.,</p> <p>c) in Strömungen mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 v.H. des Lohnzuschlages nach Absatz 1.</p> <p>Die Erhöhung des Lohnzuschlages für Taucherarbeiten unter sonstigen erschwerten Umstände (Schlick, Moor) wird nach Anhörung des Personalrats besonders festgesetzt.</p> <p>(3) Als Tauchzeit gilt</p> <p>a) für den Helmtaucher die Zeit unter geschlossenem Taucherhelm,</p> <p>b) für den Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske.</p> <p>(4) Für Arbeiten in Pressluft (Druckluft) - Caissonarbeiten - wird ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel des Taucherzuschlags nach Absatz 1 gezahlt.</p> <p>(5) Für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm wird ein Zuschlag von 3,36 Euro je Stunde gezahlt. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.</p>	bis zu 5 m	14,56 Euro	von über 5 m bis 10 m	17,72 Euro	von über 10 m bis 15 m	22,14 Euro	von über 15 m bis 20 m	28,48 Euro	
bis zu 5 m	14,56 Euro									
von über 5 m bis 10 m	17,72 Euro									
von über 10 m bis 15 m	22,14 Euro									
von über 15 m bis 20 m	28,48 Euro									
101	Bedienen von Heizungsanlagen in mindestens fünf räumlich getrennten Gebäuden	I								

TVZ zum MTArb.

Anlage M – Katalog für das Fachgebiet Straßenbau und für die Wasserbauverwaltungen in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlagsgruppe
1	a) Arbeiten in steilen Berghängen – schließt Nr A 10 aus- b) Arbeiten an steinschlaggefährdeten Felswänden (auch in Steinbrüchen)	IV II
2	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
3	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	VI
4	Arbeiten in Splitt- oder Streugutsilos oder in Splittschuppen mit mechanischen Beschickungsanlagen oder Siebtrommeln -schließt Nr. A 22 aus-	III
5	Auf-, Abladen, Transportieren oder Versetzen von schweren Randsteinen oder gleich schweren Bruchsteinen von Hand	III
6	Bedienen von Fahrbahnmarkierungsmaschinen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	II
7	Bedienen von Eis- und Schneeräumgeräten(z.B. Schneepflug, Straßenhobel) a) für den Fahrer b) für den Beifahrer	VIII IV
8	Bedienen von Schneeschleudermaschinen (z.B. Schneefräsen) a) für den Fahrer b) für den Beifahrer	X VII
9	Fahren von Halbketten- oder Raupenfahrzeugen beim Fluss-, Graben- oder Kanalreinigen, wenn der Fahrer starker Verschmutzung ausgesetzt ist	IV
10	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- oder Hochwasserarbeiten	VI
11	Kies- und Sandgewinnung vom Kahn aus mit Handschöpfkellen aus Wassertiefen von mindestens 2 m	II
12	Säubern von Parkstellen, die in ekelerregender Weise verschmutzt sind	III

